

## **Interpellation Public Corporate Governance – verantwortungsbewusste Führung und angemessene Kontrolle bei öffentlichen Unternehmen in Arbon**

Vor den Sommerferien ist es in der Lokalpresse im Zusammenhang mit der Firma Arbon Energie AG, die im Eigentum der Stadt Arbon steht, zu einer öffentlichen Kontroverse über die richtige sogenannte Corporate Governance gekommen, d.h. die verantwortungsbewusste Führung und angemessene Kontrolle der Firma Arbon Energie AG als einem öffentlichen Unternehmen. Offenbar trägt sich die Stadt Arbon in diesem Zusammenhang mit dem Gedanken, keine Stadträte mehr als Verwaltungsräte zu entsenden. Es frage sich, ob mit der vorliegenden Eignerstrategie und einem klaren Leistungsauftrag eine Einsitznahme im Verwaltungsrat noch notwendig sei. Die Zeiten hätten sich gewandelt (vgl. felix vom 6. Juli 2018, S. 3 f.).

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen stellen sich verschiedene heikle Fragen. Die meisten Kantone habe sich deshalb in den letzten Jahren entsprechende Regeln gegeben (vgl. z.B. für den Kanton Thurgau die Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 11. Mai 2010, [https://www.tg.ch/public/upload/assets/2162/Richtlinien\\_PCG.pdf](https://www.tg.ch/public/upload/assets/2162/Richtlinien_PCG.pdf) oder für den Kanton Zürich die Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014). Bei den Gemeinden ist dies erst in einzelnen der Fall. So hat beispielsweise die Stadt Frauenfeld im Nachgang an die Probleme mit der Wärmering AG für einen bestimmten Kreis von Beteiligungen vor kurzer Zeit entsprechende Regeln aufgestellt (Verordnung zur Public Corporate Governance der Stadt Frauenfeld vom 27. Februar 2018).

„Bei öffentlichen Unternehmen besteht ein gewisser Gegensatz zwischen den unternehmerischen Interessen (Unternehmenswert, Gewinnstreben) und den politischen Interessen (staatliche Aufgabenerfüllung, volkswirtschaftliche Aspekte). Die Interessen des Staates als Eigentümer und seine Interessen als Erbringer öffentlicher Leistungen sind nie vollkommen deckungsgleich. Die Public Corporate Governance hat transparente Regelungen aufzustellen, wie dieser „Spagat“ ausgeführt werden soll, wie also die verschiedenen Ziele verfolgt, die Interessenkonflikte gelöst, die Entscheidungen gefällt und die Massnahmen koordiniert und kontrolliert werden können. Öffentliche Unternehmen, die unklare Zielvorgaben und kein taugliches Controlling haben, stellen ein beträchtliches Risiko für alle Beteiligten dar. Entsprechend haben die Verwaltungsräte öffentlicher Unternehmen eine besonders anspruchsvolle Aufgabe, die sie bisher teilweise ohne umfassende Richtlinien wahrgenommen haben“ (Richtlinien des Kantons Thurgau, S. 1 f.). Der latenten Interessenkonflikt haben den Regierungsrat des Kantons Thurgau bewogen, selbst nicht mehr in den Verwaltungsräten von Firmen Einsitz zu nehmen, sondern primär mit dem Erlass von Eignerstrategien zu arbeiten. Eine solche hat der Arboener Stadtrat auch für die Firma Arbon Energie AG erlassen.

Allgemein unterscheidet man vier Kreise, wobei vorliegend die Kreise zwei, drei und vier interessieren (vgl. Richtlinien des Kantons Thurgau, S. 2 ff.):  
Kreis 2: im Allein- oder Mehrheitseigentum der Stadt stehende Institutionen wie z.B. die Arbon Energie AG  
Kreis 3: Minderheitsbeteiligungen und gemeinsame Trägerschaften wie z.B. die Genossenschaft Pflegeheim Sonnhalde  
Kreis 4: Organisationen, Institutionen und Beitragsempfänger, die massgeblich von Aufträgen oder Abgeltungsleistungen der Stadt abhängig sind oder aus irgendwelchen Gründen in

einer engen Beziehung zur Stadt stehen beziehungsweise eine städtische Aufgabe erfüllen wie z.B der Verein Kinderhaus Arbon

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Stadtrat die nachfolgenden Fragen:

1. Erachtet der Stadtrat die Ausarbeitung von Richtlinien zur Public Corporate Governance als sinnvoll?
2. Welche Institutionen, Organisationen und Beitragsempfänger fallen in die Kreise 2, 3 und 4? Wo nimmt der Stadtrat in den entsprechenden Gremien Einsitz? Wo bestehen Eignerstrategien? Wo bestehen Leistungsaufträge? Wo gibt es andere Instrumente zur Wahrnehmung einer angemessenen Public Corporate Governance?
3. Welche Gründe sprechen für einen Rückzug des Stadtrates aus dem Verwaltungsrat der Firma Arbon Energie AG? Welche dagegen?
4. Erwägt der Stadtrat, sich allgemein aus den entsprechenden Leitungsgremien zurückzuziehen, beispielsweise auch aus Vereinsvorständen oder Genossenschaftsverwaltungen?
5. Wie will der Stadtrat den Ausgleich zwischen den unternehmerischen und den politischen Interessen bei öffentlichen Unternehmen angemessen vornehmen?

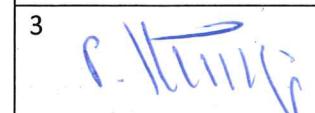
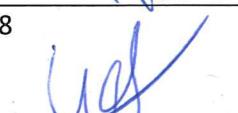
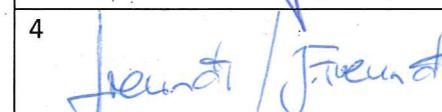
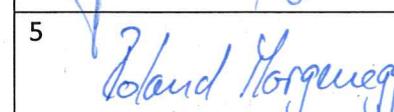
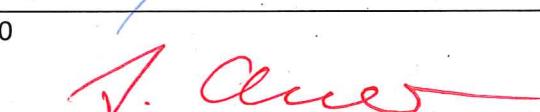
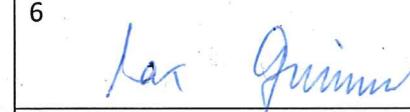
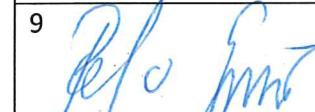
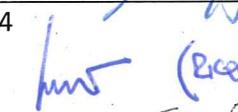
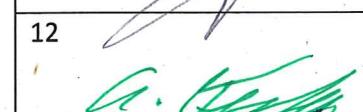
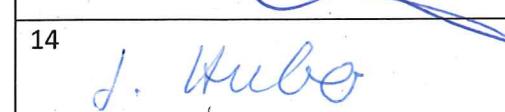
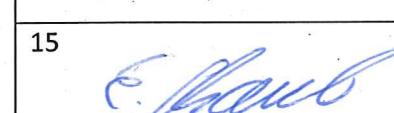
Ich bedanke mich beim Stadtrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Arbon, 18. September 2018



Dominik Diezi

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation „Public Corporate Governance“

|    |   |                   |    |  |
|----|---|-------------------|----|--|
| 1  |    | Reto Nuber        | 16 |    |
| 2  |    | A. Schubert       | 17 |    |
| 3  |    | S. Hünig          | 18 |    |
| 4  |    | Freundi / Freundt | 19 |    |
| 5  |    | Roland Horguegg   | 20 |    |
| 6  |    | Lukas Grünig      | 21 |    |
| 7  |   | Heinz Geiger      | 22 |   |
| 8  |  | Patrick Stocat    | 23 |  |
| 9  |  | Reto Grut         | 24 |  |
| 10 |  | P. Heller         | 25 |  |
| 11 |  | R. Pass           | 26 |  |
| 12 |  | A. Gump           | 27 |  |
| 13 |  | J. Kubo           | 28 |  |
| 14 |  | J. Kubo           | 29 |  |
| 15 |  | E. Haub           | 30 |  |

